



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maximilian Deisenhofer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.05.2019

Begleitung und Überwachung des Augsburger Fanmarsches am 11.05.2019

Die Augsburger Fußballfanszene führt zum Abschluss einer jeden Saison am letzten Heimspieltag des Bundesligisten FC Augsburg selbstständig einen sogenannten Fanmarsch durch. Im Rahmen dieser Veranstaltung, die der FC Augsburg ausdrücklich begrüßt und bewirbt, treffen sich Freunde des Fußballs an der ehemaligen Spielstätte Rosenaustadion und gehen vor Anstoß der Begegnung zu Fuß zum heutigen Spielort an der Bürgermeister-Ulrich-Straße 90. Ziel des etwa fünf Kilometer langen Fanmarsches ist die Erinnerung an die einstige Kultspielstätte und eine friedliche Einstimmung auf das letzte Heimspiel vor der Sommerpause.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche polizeilichen Begleitmaßnahmen hält die Regierung bei einer offiziell beim Ordnungsamt angemeldeten und langjährig erprobten Laufveranstaltung mit etwa 1.000 Fußballfans für erforderlich?
b) Ist der Staatsregierung bekannt, inwiefern die Art der Teilnehmenden solcher Veranstaltungen, wie z. B. Fußballfans, Sportlerinnen und Sportler oder Familien, für das Ausmaß und die Ausgestaltung der polizeilichen Maßnahmen relevant ist?
2. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Augsburger Fanmarsches 2019?
b) Wie viele potenziell gefährliche Fans (bitte aufgeschlüsselt nach Kategorien A/B/C) waren darunter?
c) Wie viele Personen mit Stadionverbot waren dabei?
3. a) Wie viele Einsatzfahrzeuge, Einsatzkräfte, Drohnen und Helikopter wurden seitens der Polizei bei Fanmärschen in den Jahren 2015 bis 2019 eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
b) Wie hat sich die Teilnehmerzahl an den Fanmärschen in dieser Zeit entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
4. Welche Maßnahmen hat die Polizei beim Fanmarsch am 11.05.2019 ergriffen?
5. a) Wer hat den Einsatz einer Flugdrohne bzw. eines Helikopters am 11.05.2019 veranlasst?
b) Mit welcher Absicht wurde dieser Einsatz veranlasst?
6. a) In welchem Zeitfenster und Gebiet hielt sich der Helikopter in Zusammenhang mit dem Augsburger Fanmarsch am 11.05.2019 auf?
b) Über welchen Zeitraum hinweg wurden mithilfe des Helikopters Videoüberwachungsmaßnahmen durchgeführt?
c) Welche Umstände erforderten diesen Einsatz?
7. a) Welche bemerkenswerten Vorkommnisse ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Fanmarsch am 11.05.2019?

- b) Welche tatsächlichen Einsatzkosten fielen in Zusammenhang mit dem Fanmarsch am 11.05.2019 an?
- c) Wie hoch war der Anteil des Helikoptereinsatzes daran?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.06.2019

- 1. a) Welche polizeilichen Begleitmaßnahmen hält die Regierung bei einer offiziell beim Ordnungsamt angemeldeten und langjährig erprobten Laufveranstaltung mit etwa 1.000 Fußballfans für erforderlich?**
- b) Ist der Staatsregierung bekannt, inwiefern die Art der Teilnehmenden solcher Veranstaltungen, wie z.B. Fußballfans, Sportlerinnen und Sportler oder Familien, für das Ausmaß und die Ausgestaltung der polizeilichen Maßnahmen relevant ist?**

Die Erforderlichkeit polizeilicher Maßnahmen leitet sich stets aus der polizeilichen Lagebewertung ab. Hierbei fließt eine Vielzahl von Faktoren in die Bewertung ein. Bei einer derartigen „Laufveranstaltung“ könnten dies z. B. folgende Faktoren sein: Aggressionspotenzial der Teilnehmer, Auflagen der Genehmigungsbehörde, Anzahl der durch den Veranstalter eingesetzten Ordner, Erkenntnisse aus vorherigen Veranstaltungen dieser Art, die Verkehrssituation, das Wetter, stattfindende Parallelveranstaltungen usw.

Eine pauschale Beantwortung dieser beiden Fragen ist deshalb nicht möglich.

Zur konkreten Situation in Augsburg kann Folgendes mitgeteilt werden:

Seit Inbetriebnahme der neuen Spielstätte im Jahr 2009 führt die Augsburger Fanszene am letzten Heimspieltag einen Fanmarsch vom Rosenaustadion zur WWK-Arena durch. Dieser fand bis vor zwei Jahren ohne Anmeldung im öffentlichen Raum statt. Erst nach teils massiven Sicherheitsstörungen während der Fanmärsche und auf entsprechende Hinweise der Polizei wurde der Fanmarsch 2018 erstmals ordnungsgemäß angemeldet, sodass ein Auflagenbescheid seitens der Stadt Augsburg erlassen werden konnte. Wie jedoch festzustellen war, wurden die Auflagen des Bescheides vom überwiegenden Teil der Augsburger Ultraszene nicht eingehalten. Der eingetragene Veranstaltungsleiter verweigert bislang Kooperationsgespräche mit der Polizei.

Während der Fanmärsche kommt es regelmäßig zum Abbrennen von Pyrotechnik (Bengalos/Rauchtöpfe) und teils erheblichen Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs. Fußläufige polizeiliche Dokumentationskräfte wurden bereits von Teilnehmern „eingekesselt“ und bedroht. Im letzten Jahr kam es bei einem Fanmarsch der Augsburger Ultraszene im Rahmen des DFB-Pokalspiels gegen Mainz durch Abbrennen von Pyrotechnik und Rauchtöpfen zu verletzten Unbeteiligten in einer Straßenbahn und zu Angriffen auf Einsatzkräfte. Durch die Polizei wurde der Fanmarsch anfangs nur mit schwachen Kräften begleitet. Nachdem es jedoch weiterhin zu o. g. Sicherheitsstörungen kam, war ein lageangepasst höherer Kräfteansatz notwendig.

Wie bereits eingangs erwähnt, bildet die einzelfall- und anlassbezogene Lagebewertung die Grundlage für das jeweilige polizeiliche Maßnahmenpaket.

- 2. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Augsburger Fanmarsches 2019?**

Unter den Teilnehmern befand sich neben fußballorientierten Fans, Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderung auch ein Großteil der Augsburger Problemfanszene.

- b) Wie viele potenziell gefährliche Fans (bitte aufgeschlüsselt nach Kategorien A/B/C) waren darunter?**

Eine Einteilung in potenziell gefährliche Fans findet bei der Bayerischen Polizei nicht statt. Vielmehr werden relevante Personen in die Kategorien A (friedlich), B (gewaltbereit/gewaltgeneigt) und C (gewaltsuchend) eingeteilt. Unter den Teilnehmern befanden

sich ca. 80 Personen der Kategorie B und eine einstellige Zahl an Personen der Kategorie C.

c) Wie viele Personen mit Stadionverbot waren dabei?

Es wurden insgesamt vier Personen mit Stadionverbot von der Polizei im Fanmarsch erkannt.

3. a) Wie viele Einsatzfahrzeuge, Einsatzkräfte, Drohnen und Helikopter wurden seitens der Polizei bei Fanmärschen in den Jahren 2015 bis 2019 eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

b) Wie hat sich die Teilnehmerzahl an den Fanmärschen in dieser Zeit entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Für den Begriff „Fanmarsch“ gibt keine einheitliche polizeiliche Definition in Bayern. Es findet auch keine spezielle Erhebung und Speicherung von Daten in diesem Zusammenhang statt. Sollten sog. Fanmärsche stattfinden, werden diese im Regelfall im Rahmen des Gesamteinsatzes anlässlich der entsprechenden Fußballspiele polizeilich betreut. Eine Bezifferung der nur für den Fanmarsch eingesetzten Kräfte bzw. Führungs- und Einsatzmittel ist deshalb nicht möglich.

In Bezug auf Augsburg kann mitgeteilt werden, dass bei vergleichbaren „Veranstaltungen“ seit Beginn zwischen 300 und 800 Personen teilnehmen. Die Anzahl der Teilnehmer ist stark witterungsabhängig.

4. Welche Maßnahmen hat die Polizei beim Fanmarsch am 11.05.2019 ergriffen?

Polizeiliche Maßnahmen während des Fanmarsches waren insbesondere Verkehrsmaßnahmen und das offene Fertigen von Bildaufnahmen.

5. a) Wer hat den Einsatz einer Flugdrohne bzw. eines Helikopters am 11.05.2019 veranlasst?

Der Einsatz des Polizeihubschraubers wurde durch den Polizeiführer veranlasst. Eine Flugdrohne wurde nicht eingesetzt.

b) Mit welcher Absicht wurde dieser Einsatz veranlasst?

Aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre und des zurückliegend gezeigten Verhaltens der Teilnehmer des Fanmarsches (vgl. Antwort zu den Fragen 1 a und 1 b) wurde der Einsatz des Polizeihubschraubers sowohl aus präventiven als auch aus repressiven Gründen veranlasst.

6. a) In welchem Zeitfenster und Gebiet hielt sich der Helikopter in Zusammenhang mit dem Augsburger Fanmarsch am 11.05.2019 auf?

Der Helikopter begleitete den Fanmarsch auf der gesamten Wegstrecke, vom Beginn am Rosenastadion bis zum Ende an der WWK-Arena.

b) Über welchen Zeitraum hinweg wurden mithilfe des Helikopters Videoüberwachungsmaßnahmen durchgeführt?

Videoaufzeichnungen durch den Polizeihubschrauber erfolgten während der Begleitung des Fanmarsches.

c) Welche Umstände erforderten diesen Einsatz?

Dies ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 1 a, 1 b und 5 b.

7. a) Welche bemerkenswerten Vorkommnisse ereigneten sich im Zusammenhang mit dem Fanmarsch am 11.05.2019?

Wie auch bei den letzten Fanmärschen wurde von einigen Teilnehmern des Fanmarsches massiv Pyrotechnik eingesetzt. Dabei wurden Bengalos und Rauchtöpfe gezündet. Zudem verwendeten die Teilnehmer ihre mitgeführten Regenschirme als Sichtschutz beim Anzünden der pyrotechnischen Gegenstände. Der zunächst geplante Einsatz einer Polizeidrohne wurde durch Vermittler im Vorfeld gegenüber der Problemfanszene offen kommuniziert. Auffällig war, dass am Einsatztag nahezu ausschließlich die Problemfanszene Regenschirme mit sich führte und diese dazu benutzte, bei der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ihre Identität zu verschleiern.

b) Welche tatsächlichen Einsatzkosten fielen in Zusammenhang mit dem Fanmarsch am 11.05.2019 an?

Die Polizei erhebt bei derartigen Einsätzen grundsätzlich keine Einsatzkosten und führt hierüber keine Statistik.

c) Wie hoch war der Anteil des Helikoptereinsatzes daran?

Der Polizeihubschrauber im Bereich WWK-Arena Augsburg anlässlich eines Fanmarsches war zur Aufklärung und Beweissicherung eingesetzt. Dabei ergab sich eine Flugzeit von einer Stunde und fünfzig Minuten.

Die Kostensätze pro Flugstunde betragen 2.170 Euro im repressiven Bereich und 4.000 Euro im präventiven Bereich. Einsatzzeiten bis zu einer halben Stunde werden mit der Hälfte des jeweiligen Satzes verrechnet. Einsatzzeiten über einer halben Stunde werden mit dem vollen Satz verrechnet.